

Anlage 1^a

§ 8 Überlassung städtischer Sportanlagen

Errichtung und Eigenbetrieb von Sportstätten erfordern einen hohen Einsatz von Personal- und Finanzleistung. Dies überfordert die Kapazität vieler, besonders kleinerer Vereine oder anderer Anbieter. Die Landeshauptstadt München errichtet, saniert und betreibt deshalb ihrerseits Sportstätten für vielfältige sportliche Nutzung, um diese den Sportanbietern zur Verfügung zu stellen.

Das Schul- und Kulturreferat der Landeshauptstadt München stellt derzeit folgende Sportanlagen zur Verfügung:

- 353 Schulsporthallen, davon 16 Doppel- und 19 Dreifachsporthallen, sowie zusätzlich 4 Doppel-, 2 Dreifach- und eine Großsporthalle
- 28 Schulschwimmbäder
- 42 Konditionsräume in Schulen
- 152 schulische Freisportanlagen
- 23 Bezirkssportanlagen
- 15 Sportplätze
- 2 Großstadion
- 2 Eisstadion

Die öffentlichen Bäder werden durch die Stadtwerke München GmbH betrieben, die Sportanlagen des Olympiaparks befinden sich im Management der Olympiapark München GmbH. Für die Entwicklung, Überlassung und Nutzung dieser Einrichtungen sorgen die genannten Beteiligungsgesellschaften der Stadt, ggf. nach Abstimmung mit einschlägigen Gremien (z.B. Aufsichtsrat).



(1) Sportanlagen

Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind

- Bezirkssportanlagen und Stadion
- Städt. Sporthallen
- Schulsportanlagen
- Eis- und Rollsportanlagen
- sonstige Anlagen

(2) Nutzungszweck

1. Kommunale Sportanlagen dienen der Durchführung des Sportbetriebes der gesamten Münchner Bevölkerung, ferner der Durchführung außersportlicher öffentlicher Veranstaltungen, soweit dies im übergeordneten Interesse der Landeshauptstadt München liegt (z.B. Bürgerversammlungen, Großveranstaltungen, Konzerte).
2. Aus dem Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ergibt sich der unbedingte Vorrang jeglicher schulischer Nutzung von Schulsportanlagen vor allen anderen Nutzungen, auch für andere schulische Veranstaltungen als den Sportunterricht (z.B. Schulfeste, Theaterveranstaltungen, Elterninformationsabende u.A.).

(3) Nutzungsumfang

Die Sportanlage muss von ihrer Größe, Ausstattung, Erreichbarkeit und Umfeld für die betreffende Sportart geeignet sein. Vor jeder Vergabe ist daher vom Nutzer die jeweils beachtliche Sportart anzugeben.

Die Überlassung von Sportanlagen erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für den Sport verfügbaren Nutzungszeiten.

(4) Beleg- und Nutzungszeiten

Die Vergabe von Beleg- und Nutzungszeiten erfolgt unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen.

1. Grundsätze

- a) Bezirkssportanlagen
Dienstag-Sonntag im Rahmen der jeweils gültigen Öffnungszeit und jeweils nach Beendigung der schulischen Belegung
Montags nach Vereinbarung
- b) Städt. Sporthallen, Schulsporthallen, Schulsportfreianlagen, Schulschwimmbäder
Montag-Freitag jeweils nach Beendigung der schulischen Belegung
Samstag/Sonntag/ Feiertag/Schulferien nach Vereinbarung
Nach Ende der vereinbarten Nutzungszeit muss die Anlage verlassen sein. Bei Schulsporthallen sollte in der Regel um 21.45 Uhr mit dem Verlassen des Gebäudes begonnen werden.

2. Ferien-, Wochenend- und Feiertagsregelungen

- Für alle städt. Sportanlagen gelten während der Schulferien/Wochenenden/Feiertagen folgende Regelungen:
- a) Überlassung nur für Punktspiele, Turniere, Fortbildungslehrgänge (ÜL-, Aus- und Fortbildung, Kadertraining), sportliche Veranstaltungen für Vereinsmitglieder, ausnahmsweise können sogenannte Trainingslager ganztägig genehmigt werden
 - b) die vorgenannten Nutzungen können im Hinblick auf die Heizungsproblematik eingeschränkt werden. In den Weihnachtsferien findet grundsätzlich keine Belegung statt
 - c) die Sportanlage muss, soweit sie zu einer Schulanlage gehört, von der Schule räumlich abgetrennt, eine Schlüsselübergabe möglich sein und die berechtigten Belange der Offizianten und ihrer Familien berücksichtigt werden
 - d) notwendige Reinigungszeiten und gegebenenfalls Reparaturarbeiten müssen möglich sein;
 - e) der Verein muss bekannter- bzw. erprobtermaßen zuverlässig sein
 - f) der Verein sollte auch wochentags die Sportanlage belegen, um sicherzustellen, dass die notwendigen Ortskenntnisse gegeben sind.



(5) Grundsätze der Vergabe von Sportanlagen an Nutzer

1. Als sportliche NutzerInnen der Sportanlagen kommen in folgender Reihenfolge in Betracht:
 - a) Münchner Sportvereine im Sinne dieser Richtlinien
 - b) private Schulen und private Kindergärten mit Sitz in München (in der Regel bis 17.00 Uhr)
 - c) Freizeitsport der Landeshauptstadt München
 - d) andere gemeinnützige Sportanbieter mit Sitz in München
 - e) sonstige, nicht kommerziell ausgerichtete Sportgruppen Münchner Bürger (Volkshochschule, Betriebs- und Behördensportgruppen, Lehrersportgruppen, Hochschulsport – ohne Ausbildung, private Sport- und Selbsthilfegruppen).
2. Sportarten, die in der Anlage ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten.
3. Sportanlagen, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie diesen Sportarten zuzuweisen.
4. Besonders bevorzugt wird
 - a) der Jugendsport
 - b) der Mädchen- und Frauensport
 - c) der Behindertensport.
5. Dem Leistungssport sind in Sportanlagen, die dafür besonders geeignet sind, angemessene Zeiten einzuräumen.
6. Der örtliche Bezug zwischen Sportanlage und NutzerIn ist anzustreben.
7. Bei bestehender Antragskonkurrenz sind bei der Vergabe weitere Kriterien heranzuziehen, z.B. Besitzstand, Mitgliederzahl, Zahl der Mannschaften, Erhöhung des Frauenanteils, Nutzung der vereinseigenen Anlagen u.ä..

(6) Verfahren der Vergabe von Sportanlagen

1. Zwischen der Landeshauptstadt München und dem/der NutzerIn wird eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen. Diese regelt die näheren Einzelheiten der Nutzung.
2. Nicht mehr benötigte Belegungen sind anzuzeigen und unverzüglich zurückzugeben.

(7) Nutzung der städt. Bezirkssportanlagen durch nicht vereinsgebundene Münchner Bürgerinnen und Bürger

Die städt. Bezirkssportanlagen stehen den nicht vereinsgebundenen Münchner Bürgerinnen und Bürgern während der jeweils gültigen Öffnungszeiten außerhalb der schulischen Belegung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Verfügung.

(8) Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen

Die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen werden vom Stadtrat mit gesondertem Beschluss festgelegt. Derzeit gültig ist der Beschluss vom 02.07.2003. Die Sätze sind der aktuellen Broschüre zu entnehmen.



§ 8 Zulassung zu städtischen Sportanlagen

Anlage 15

(ab 10.11)

(1) Städtische Sportanlagen

Städtische Sportanlagen sind alle von der Landeshauptstadt München betriebenen Sportanlagen, insbesondere

- Bezirkssportanlagen und sonstige Freisportanlagen
- Stadlen
- Sport- und Veranstaltungshallen
- Schulsportanlagen (Schulsporthallen und Freisportflächen, Schwimmbäder)
- Eis- und Rollsportanlagen

(2) Widmung

Die städtischen Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt München und dienen vorrangig der Durchführung des Sportbetriebes in München. Insbesondere dienen sie der Durchführung des Schulsports und von Veranstaltungen öffentlicher Schulen, der Sportangebote von Kindertageseinrichtungen sowie der Ermöglichung eines Trainings- und Wettkampfbetriebs der Sportvereine mit Sitz in München, bei leistungssportlicher Nutzung auch von Seiten der Sportfachverbände. Neben den genannten Nutzungen sind andere Nutzungen zulässig, so weit sie den Sportbetrieb nicht nachhaltig behindern.

(3) Zulassung

Die Zulassung zu städtischen Sportanlagen erfolgt auf Antrag. Zwischen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Landeshauptstadt München wird ein entsprechender Überlassungsvertrag geschlossen.

(4) Nutzungszeiten

Die Öffnungszeiten der Sportanlagen werden von der Landeshauptstadt München gesondert festgesetzt.

(5) Zulassungskriterien

Die Zulassung zu Sportanlagen erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Nutzungszeiten für die in Absatz 2 genannten Zwecke. Soweit für eine Sportanlage mehrere konkurrierende Anträge für die gleiche verfügbare Nutzungszeit vorliegen (Antragskonkurrenz), erfolgt die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Kriterien, die im Rahmen von Vergaberichtlinien gesondert festgeschrieben werden.

(6) Entgelte für die Überlassung der Sportanlagen

Die Entgelte für die Überlassung der Sportanlagen werden gesondert geregelt und unter www.sport-muenchen.de veröffentlicht.



§ 9 Ehrung für Verdienste um den Sport

Die Landeshauptstadt München zeichnet Persönlichkeiten aus, die sich um den Sport in München besonders verdient gemacht haben.

(1) Arten der Auszeichnung

Die Auszeichnung erfolgt durch

- einen Ehrenring in Gold
 - eine Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze
- jeweils verbunden mit einer Urkunde.

(2) Ehrenring in Gold

Der Ehrenring in Gold wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in herausragender Weise um den Sport in München verdient gemacht haben. Der Ehrenring soll jährlich höchstens an zwei Persönlichkeiten verliehen werden. Er trägt auf der Platte ein historisches Münchner Stadtwappen.



(3) Ehrennadel

Die Ehrennadel zeigt ein historisches Münchener Stadtwappen auf dem Eichenblatt.

Die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze

wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich besondere Verdienste um den Sport in München erworben haben, insbesondere durch

- bedeutende sportliche Leistungen
- besondere Verdienste in der Sportförderung
- besondere langjährige persönliche Leistungen innerhalb von Sportorganisationen, Verbänden und Vereinen.

(4) Persönliche Voraussetzung

Geehrt werden kann, wer in der Landeshauptstadt München seinen ständigen Wohnsitz hat oder zwar an einem anderen Ort wohnt, aber seine anzuerkennenden Verdienste oder Leistungen für eine in der Stadt München ansässige Organisation erbracht hat.

(5) Verfahren

1. Jede Person kann Vorschläge mit dem vom Referat für Bildung und Sport bereitgestellten Formblatt einreichen.
2. Über die Verleihung entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates.
3. Die Überreichung des Ehrenringes und der Ehrennadeln soll im Rahmen des Empfangs für die Münchner Sportorganisationen und jeweils durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihn benannte Vertreterin bzw. einen Vertreter erfolgen.

